

masterclass

Entertainment Producing

Berufsbegleitende Weiterbildung

Start: 25. September 2020

entertainment producing

Entertainment Producing Now!

Das Feld der Entertainment-Produktion ist in wirtschaftlicher wie kultureller Hinsicht von herausragender Bedeutung. Über 50 Prozent der deutschen TV-Produktionen entstehen im Bereich der non-fiktionalen Unterhaltung. Der überwiegende Teil davon wird in Deutschland – und insbesondere in NRW – auch hergestellt.

Auch bei den Zuschauer*innen/Nutzer*innen ist die Nachfrage nach Unterhaltungsinhalten ungebrochen, sei es über traditionelle lineare TV-Sender, neue Streaming-Plattformen oder Online-Kanäle. Entsprechend ist der Markt für Unterhaltungsproduktion seit Jahren von hoher Dynamik geprägt und gilt als Wachstumssegment mit großem Entwicklungspotenzial.

Derzeit ist die Branche durch einen Fachkräftemangel herausgefordert. Es fehlen Führungskräfte sowie Fachkräfte in den einzelnen Gewerken, um eine nachhaltige und innovative Entwicklung der Branche sicherzustellen.

Ziele

Die **Masterclass Entertainment Producing** der ifs bietet den Teilnehmer*innen die Möglichkeit, ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse im Hinblick auf die wesentlichen kreativen und produktionsellen Aspekte von Entertainment-Formaten in Fernsehen und digitalen Medien praxisbezogen zu vertiefen und/oder zu ergänzen.

Im Mittelpunkt stehen dabei die zentralen kreativen, technischen und kaufmännischen Kernkompetenzen in den Feldern Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Entertainment-Programmen sowie wesentliche Kompetenzen in den Bereichen Unternehmensführung, Recht und Innovationsentwicklung.

Als Dozent*innen und Mentor*innen der Masterclass konnte die ifs profilierte Akteur*innen aus der Entertainment-Branche und Expert*innen aus den Bereichen Innovations- und Unternehmensentwicklung gewinnen. Neben der Anleitung zu sowohl eigenständigem als auch kooperativem Arbeiten steht ebenfalls die eigene Positionierung der Teilnehmer*innen im

Fokus der Weiterbildung sowie nicht zuletzt der Austausch und die Vernetzung der Beteiligten.

Die **Masterclass Entertainment Producing** findet unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-bedingten Schutzmaßnahmen statt. Änderungen sind vorbehalten.

Inhalte

Die Masterclass gliedert sich in die Themenfelder Entwicklung – Produktion – Vermarktung, u. a. mit einzelnen Modulen zu:

- Format-/Marktanalyse und Trendforschung
- Formatentwicklung, Visualisierung und Pitch
- Nachahmungsschutz, Haftungsvermeidung, Vertragsgestaltung
- Kalkulation, Produktionsvorbereitung und Team-Aufbau
- Show-/Studio-Produktion
- Storytelling und Formatoptimierung
- Sender-, Künstler- und Redaktionskommunikation
- 360°-/Digital Producing und Social Entertainment
- Casting und Coaching
- Sender- und Plattformportfolios und -strategien
- Markenbildung und Vermarktungsstrategien
- Formatvertrieb und Rechteverwertung
- Personalführung und Team-Management
- Journalistische Standards und soziale Verantwortung

Zeitraum & Struktur

September 2020 bis Juni 2021

Berufsbegleitende Weiterbildung mit 9 Wochenenden (jeweils Freitag und Samstag) von insgesamt 18 Unterrichtstagen, ggf. inklusive eines Kongressmoduls

entertainment producing

Programmstart

25. September 2020

Termine

Jeweils einmal pro Monat Freitag und Samstag:

- Modul 1: 25./26. September 2020
- Modul 2: 30./31. Oktober 2020
- Modul 3: 27./28. November 2020
- Modul 4: 22./23. Januar 2021
- Modul 5: 19./20. Februar 2021
- Modul 6: 19./20. März 2021
- Modul 7: 16./17. April 2021
- Modul 8: 7./8. Mai 2021
- Modul 9: 11./12. Juni 2021

(Stand: Juli 2020; Änderungen vorbehalten)

Zielgruppe / Teilnahmevoraussetzungen

Die Masterclass vermittelt praxisbezogen die wesentlichen Aspekte der Entertainment-Produktion in den Feldern Entwicklung, Produktion und Vermarktung.

Sie richtet sich an Akteur*innen der TV-/Entertainment-Branche, die ihre Kenntnisse vertiefen und/oder erweitern wollen und/oder sich für Führungsaufgaben oder unternehmerische Tätigkeiten weiterqualifizieren wollen.

Für die Teilnahme bewerben kann sich, wer über Berufserfahrung in der Entertainment-Produktion verfügt, d. h. zum Beispiel Redakteur*innen, (Junior-) Producer*innen, Produktionsleiter*innen, freie Autor*innen aus der Medien-/Entertainment-Branche sowie aus artverwandten Branchen.

Teilnehmer*innenzahl

max. 10 Personen

Begrenzte Teilnehmer*innenzahl unter Berücksichtigung Corona-bedingter Schutzmaßnahmen, Änderungen bleiben vorbehalten.

Dozent*innen

Zu den profilierten Dozent*innen des ifs-Entertainment-Programms gehörten zuletzt u. a.:

Marcel Amruschkewitz, VOX | Martin Baumann, Sony Pictures FFP | Ute Biernat, UFA Show & Factual | Frank Bogdszinski, Endemol Shine Germany | Daniel Brückner, divimove | Oliver Fuchs, Fabiola | Gunnar Garbe, Führungstrainer & Businesscoach | Michael Gaul, Endemol Shine Germany | Maximilian Klopsch, SevenOne AdFactory | Michael Kollatschny, Endemol Shine Germany | Yvonne Matuchniak, ITV Studios Germany | Stefan Oelze, Seapoint | Hendrik Schierloh, All3Media Deutschland | Bernhard Sonnleitner, ProSiebenSat.1 TV | Dietlinde Stroh, Tower Productions | Miriam Tebert, WDR | Mike Timmermann, Talpa Germany | Godehard Wolpers, Brainpool TV

Teilnahmegebühr

1.500 Euro

Firmenrabatt: Unternehmen, die mehrere Mitarbeiter*innen in die Masterclass entsenden, erhalten einen Rabatt von 20%. Gleichwohl nehmen alle Bewerber*innen zuvor am Auswahlverfahren teil.

Fördermöglichkeiten

Eine Förderung der Teilnahmegebühr ist über die folgenden Maßnahmen möglich:

- **Bildungsscheck des Landes NRW**
Einzelheiten unter www.bildungsscheck.nrw.de
- **Prämiengutschein aus der Bildungsprämie**
Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert. Einzelheiten unter www.bildungspraemie.info

entertainment producing

Bewerbungsverfahren

Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt durch eine Fachjury der ifs, die Ende August 2020 über die eingereichten Bewerbungen entscheidet. Im Anschluss werden die ausgewählten Teilnehmer*innen umgehend über ihre Zulassung informiert.

Bitte senden Sie uns die Bewerbungsunterlagen **vollständig** per E-Mail an j.lingemann@filmschule.de sowie an m.radau@filmschule.de zu.

Die Bewerbung sollte Folgendes enthalten:

- **Vita**
tabellarischer Lebenslauf inkl. Nachweis der beruflichen Qualifikation (Liste der Projekte/Produktionen, eigene Tätigkeit im Rahmen des Projekts, optional Arbeitsproben per Online-Link)
- **Motivationsschreiben**
Kurze Erläuterung der Vorstellungen und Ziele, die mit der Teilnahme an der Masterclass verbunden sind
- **Eigene Formatidee**, ggf. zur Weiterentwicklung in der Masterclass, kurze Formatskizze auf max. zwei Din-A4-Seiten
- **Bewerbungsformular inkl. Verpflichtungserklärung** ausgefüllt, unterschrieben und mit Foto versehen

Bewerbungsschluss

6. September 2020

Kontakt

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an:

Jan Lingemann | j.lingemann@filmschule.de

Maren Radau | m.radau@filmschule.de

Alle Informationen sowie das Bewerbungsformular inklusive der Verpflichtungserklärung zum Download finden Sie auch unter:

www.filmshule.de/entertainment



ifs internationale filmschule köln gmbh
Schanzenstraße 28 | 51063 Köln

T + 49 221 920188-0 | F + 49 221 920188-99
www.filmshule.de | www.facebook.com/filmshule



Bewerbungsformular

Hiermit bewerbe ich mich um die Teilnahme an der **Masterclass Entertainment Producing** von **September 2020 bis Juni 2021** an der **ifs internationale filmschule köln**

Angaben zur Person (bitte in Blockschrift)

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer / Mobilnummer

Sprachkenntnisse

Ausbildung / Studium

Wie sind Sie auf das Programm und/oder die **ifs** aufmerksam geworden?

- Ich bin damit einverstanden, dass die **ifs internationale filmschule köln gmbh** mich auch weiterhin über künftige Aus- und Weiterbildungsprogramme sowie über sonstige Aktivitäten der **ifs internationale filmschule köln gmbh** per E-Mail und/oder auf dem Postweg informiert und meine vorgenannten personenbezogenen Daten zu diesem Zweck auch nach Beendigung des Weiterbildungsprogramms verarbeitet und genutzt werden. Ich kann diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile widerrufen. Die **ifs internationale filmschule köln gmbh** versichert, dass die datenschutzrechtlichen Belange ohne Einschränkung gewährleistet werden und keine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt.

Hier finden Sie unsere Datenschutzhinweise: www.filmshule.de/ds

Verpflichtungserklärung

Sollte ich zur Masterclass Entertainment Producing zugelassen werden, verpflichte ich mich zur Teilnahme an dem Programm auf Grundlage der beigefügten »Allgemeinen Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der **ifs internationale filmschule köln gmbh**« und zur Zahlung der entsprechenden Teilnahmegebühr. Die Masterclass Entertainment Producing findet in der Zeit zwischen September 2020 und Juni 2021 statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 1.500,- Euro. **Die Teilnahmegebühr wird mit Zulassung zum Weiterbildungsprogramm und Rechnungsstellung durch die ifs internationale filmschule köln gmbh fällig.** Für den Fall, dass ich die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm nach erfolgter Zusage durch die ifs absage, verpflichte ich mich zur Zahlung einer Ausfall-/Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- Euro.

Mir ist bewusst, dass ich aus dieser Verpflichtungserklärung keinen Anspruch auf Teilnahme an der Masterclass Entertainment Producing herleiten kann.

Die Informationen und Hinweise zum Bewerbungsverfahren habe ich zur Kenntnis genommen. Die oben genannten Teilnahmebedingungen sowie die dieser Verpflichtungserklärung beigefügten »Allgemeinen Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der **ifs internationale filmschule köln gmbh**« habe ich gelesen und erkläre mich hiermit einverstanden.

Gleichzeitig erkläre ich hiermit mein Einverständnis, dass meine zur Bewerbung eingereichten Unterlagen/Datenträger nicht gelöscht oder zurückgeschickt werden. Ein Exemplar des Datensatzes der Bewerbungsunterlagen sowie meine personenbezogenen Daten dürfen von der **ifs internationale filmschule köln gmbh** archiviert werden.

Ort / Datum

Unterschrift

**Allgemeine Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung
an der ifs internationale filmschule köln gmbh (Stand: 26. November 2019)**

1 Geltungsbereich

Die ifs internationale filmschule köln gmbh (nachfolgend: „ifs“) bildet junge Filmschaffende für die Film- und Fernsehbranche aus. Hierzu veranstaltet die ifs Workshops, sonstige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Studiengänge (nachfolgend jeweils: „Programm/Studiengang“). Die folgenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen der ifs und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Programme und den Studierenden der Studiengänge der ifs (nachfolgend: „Teilnehmer/Studierende“). Es gelten die folgenden Allgemeinen Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Regelungen gelten nur, soweit die ifs ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Im Falle widersprüchlicher Regelungen zwischen dem Vertrag und diesen Bestimmungen gehen die Regelungen des Vertrages vor.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Vertragszeit/Inhalte

2.1.1 Die Vertragszeit ergibt sich aus dem Vertrag des Teilnehmers/Studierenden mit der ifs.

2.1.2 Die ifs, vertreten durch die Geschäftsführung oder von ihr genannte Vertreter, legt für den Teilnehmer/Studierenden verbindlich die Unterrichtszeiten, Abgabe- und sonstigen Termine fest und teilt diese dem Teilnehmer/Studierenden rechtzeitig schriftlich mit. Die Gliederung, Struktur sowie die Inhalte der Programme ergeben sich aus der Programmbeschreibung, die der Teilnehmer/Studierende zu Beginn des Programms/Studiengangs erhält.

2.1.3 Sämtliche durch die ifs festgelegten Vertragszeiten sind nach deren Festlegung für den Teilnehmer/Studierenden verbindlich. Es besteht ausdrücklich Anwesenheitspflicht. Dies schließt in seltenen Fällen auch Unterricht am Wochenende (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen ein. Das unentschuldigte, auch nur vorübergehende Fehlen berechtigt die ifs nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

2.1.4 Im Falle der unentschuldigtem Nichteinhaltung der festgelegten Abgabetermine und sonstigen Vertragszeiten oder der sonstigen unentschuldigtem bzw. ungenehmigten Verhinderung steht der ifs ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die ifs ist im Wiederholungsfall auch ohne Abmahnung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

2.2 Verhinderung

2.2.1 Der Teilnehmer/Studierende ist verpflichtet, sich jede – auch nur vorübergehende – Teilnahmeverhinderung und deren voraussichtliche Dauer im Voraus von der ifs genehmigen zu lassen. Im Falle der Teilnahmeunfähigkeit infolge Krankheit ist der Teilnehmer/Studierende verpflichtet, dies am Tage der Erkrankung der ifs umgehend zu melden. Bei einer längeren Erkrankung ist vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Teilnahmeunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung darüber sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer über den angegebenen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer 3 Tage nach Ablauf der vorangehenden Bescheinigung einzureichen. Der Teilnehmer/Studierende ist in jedem Fall dazu gehalten, das Versäumte eigenverantwortlich nachzuholen.

2.2.2 Liegt die Bescheinigung auch 14 Tage nach Beginn der Teilnahmeunfähigkeit noch nicht vor, gilt das Fernbleiben als unentschuldigtem.

2.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Namensnennung, Datenschutz, Verschwiegenheit, Themenentwicklung

2.3.1 Die ifs ist berechtigt, Bildnisse des Teilnehmers/Studierenden, die auf Veranstaltungen der ifs und/oder während des Programms entstanden sind und/oder die der Teilnehmer/Studierende der ifs zur Verfügung gestellt hat, in eigenen Publikationen und/oder auf Internetauftritten/Social Media der ifs zu verbreiten und zu veröffentlichen, wenn dem nicht berechnigte Interessen des Teilnehmers/Studierenden entgegenstehen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Teilnehmer/Studierende steht, auf gesonderte Aufforderung durch die ifs, in angemessenem Umfang für Presse- und Öffentlichkeitstermine zur Verfügung.

2.3.2 Die Vertragspartner berechnigen sich wechselseitig, den Namen der jeweils anderen Vertragspartei auch nach Beendigung des Programms/Studiums zur Werbung für eigene Zwecke nennen zu dürfen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der Widerruf der Berechnigung zur Namensnennung bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Begründung.

2.3.3 Die ifs ist nur dann berechnigt, die Stammdaten der Teilnehmer/Studierenden (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, akademischer Grad und Programm) zu speichern, zu verarbeiten und an Teilnehmer der Programme, Studierende der Studiengänge, Dozenten und Mitarbeiter der ifs weiterzugeben, solange ein direkter Zusammenhang mit der Teilnahme am Programmen/Studiengang an der ifs besteht.

2.3.4 Der Teilnehmer/Studierende ist verpflichtet, während der Vertragsdauer und darüber hinaus über die ihm bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ifs strengstes Stillschweigen zu bewahren.

2.3.5 Der Klarstellung halber weist die ifs darauf hin, dass die im Rahmen der Programme/Studiengänge von den Teilnehmern/Studierenden entwickelten Themen, die unterhalb der Schwelle zu einem Werk gemäß § 2 UrhG liegen, urheberrechtlich nicht geschützt sind. Die ifs haftet deshalb nicht dafür, dass diese Themen von anderen Teilnehmern/Studierenden und/oder von sonstigen an den Programmen/Studiengängen beteiligten Personen und/oder sonstigen Dritten aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es auch im Rahmen der Programme/Studiengänge zu Themendoppelungen kommen kann.

2.4 Teilnahmegebühr/Studiengebühr

Die Teilnahmegebühr/Studiengebühr ergibt sich aus dem Vertrag des Teilnehmers/Studierenden mit der ifs und ist nach Erhalt der Rechnung auf das

in der Rechnung angegebene Konto der ifs zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung oder nicht vollständigen Zahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr ist die ifs berechnigt, den Teilnehmer/Studierenden bis zu deren vollständigen Zahlung von dem Programm/Studiengang auszuschließen bzw. nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist den Vertrag außerordentlich zu kündigen und somit Dritten die Teilnahme an dem Programm/Studiengang zu ermöglichen.

2.5 Ausfälle des Programms/Studiengangs, Verhinderung des Teilnehmers/Studierenden

2.5.1 Bei einem vollständigen oder teilweisen Ausfall des Programms/Studiengangs erfolgt eine vollständige bzw. anteilige Rückzahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr durch die ifs nur, wenn die ifs den vollständigen oder teilweisen Ausfall des Programms/Studiengangs zu vertreten hat. Die ifs haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.5.2. Bei teilweiser oder überwiegender Verhinderung des Teilnehmers/Studierenden, insbesondere wenn der Teilnehmer/Studierende die Verhinderung zu vertreten hat, ist eine anteilige Rückzahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr ausgeschlossen. Die ifs kann im Einzelfall nach freiem Ermessen eine hiervon abweichende Entscheidung treffen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

2.6 Produktionen

Grundlage für alle Produktionen, die mit Unterstützung der ifs durchgeführt werden, ist der Produktionsleitfaden, der dem Teilnehmer/Studierenden zu Beginn des Programms/Studiengangs ausgehändigt wird.

2.7 Vertragsbeendigung

2.7.1 Ungeachtet eines etwaigen Kündigungsrechts endet das Vertragsverhältnis mit Beendigung des Programms/Studiengangs ohne dass es einer Erklärung bedarf.

2.7.2. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Dem Teilnehmer/Studierenden steht insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn ihm aus persönlichen wichtigen Gründen die Fortsetzung des Programms/Studiums nicht möglich ist. Der ifs steht insbesondere in den Fällen der Ziffern 2.1.3, 2.1.4 und 2.4 sowie bei Studiengängen gemäß Ziffer 3.5 ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.7.3 Für Programme ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen; für Studiengänge gilt Ziffer 3.5.

2.8 Eigentum/Haftung

2.8.1 Sämtliche dem Teilnehmer/Studierenden übergebenen Lehrmittel und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum der ifs. Der Teilnehmer/Studierende wird die Lehrmittel etc. sorgsam behandeln und auf Anforderung sowie spätestens nach Vertragsbeendigung ebenso unverzüglich wie vollumfänglich an die ifs zurückgeben.

2.8.2 Die ifs haftet für Beschädigungen und Verlust von Gegenständen, die im Eigentum oder im Besitz des Teilnehmers/Studierenden stehen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3 Besondere Bedingungen für die Studiengänge

3.1 Die Regelungen dieses Abschnittes gelten ausschließlich für Studiengänge an der ifs.

3.2 Der Studierende unterzieht sich während des Studiums studienbegleitenden (Teil-)Prüfungen und am Ende des Studiums einer Abschlussprüfung. Der Inhalt und genaue Ablauf dieser Prüfungen sind in der Prüfungsordnung geregelt. Das Bestehen der (Teil-)Prüfung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an dem Studiengang.

3.3 Die Studiengebühr ist jeweils zu Beginn eines jeden Semesters nach Erhalt einer Rechnung zu zahlen.

3.4 Für die Lehrveranstaltungen der Studiengänge können Anwesenheitspflichten festgelegt werden. Diese sind den aktuellen Veranstaltungsverzeichnissen zu entnehmen. Die festgelegten Zeiten sind für die Studierenden verbindlich.

3.5 Vorbehaltlich des Rechts zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 2.7.2 sind beide Vertragsparteien berechnigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Studiensemesters zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen. Hierbei haben sich die Parteien an § 51 HG NRW zu orientieren.

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.7.2 exemplarisch genannten Fällen des Vorliegens eines Rechts zur außerordentlichen Kündigung, ist die ifs nach vorheriger Abmahnung insbesondere auch berechnigt, das Ausbildungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ihr aufgrund eines wiederholten Fehlverhaltens des Studierenden die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bisherigen Leistungen des Studierenden aufgrund wiederholter Verletzungen seiner Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eine erfolgreiche Teilnahme an dem Studiengang nicht mehr erwarten lassen.

Entscheidet sich der Studierende bereits vor dem Ende des laufenden Semesters gegen die Fortsetzung des Studiums, so entscheidet die ifs nach freiem Ermessen über eine anteilige Rückerstattung der Studiengebühren für das laufende Semester.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, bzw. Formfehler oder Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

4.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig – Köln als ausschließlichen Gerichtsstand.